

# Steuerliche Abgabefristen klar geregelt

**Urteil** Bestimmte Besteuerungsgrundlagen – insbesondere Einkünfte aus Beteiligungen – sind nach dem Verfahrensrecht der Abgabenordnung nicht direkt in die Einkommensteuererklärung einzutragen. Diese Einkünfte müssen gesondert erklärt und festgestellt werden. Das Finanzgericht Köln hat sich jetzt zum Verhältnis der Abgabefristen für beide Steuererklärungen geäußert.

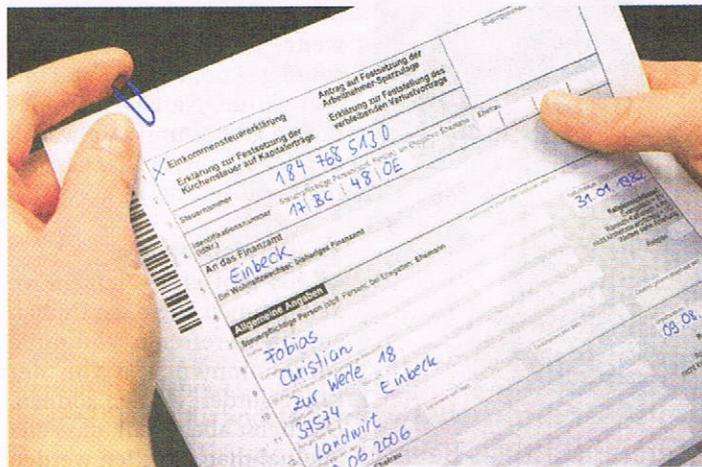
Viele Land- und Forstwirte bewirtschaften ihren Betrieb in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer anderen Personengesellschaft. Manchmal liegt der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Wohnsitzfinanzamtes des Landwirts. In diesen Fällen müssen die land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die Betroffenen müssen daher neben ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung eine gesonderte Feststellungserklärung abgeben. In der Praxis ist umstritten, ob die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung an die für die Feststellungserklärung gekoppelt werden kann.

## Rechtlich eindeutig

Das Finanzgericht Köln hat in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 23. April 2015 (Az. 11 K 3742/14) hinsichtlich der Abgabefristen für beide Steuererklärungen klare Spielregeln aufgestellt. Das Urteil erteilt einer Kopplung der Abgabefristen eine eindeutige Absage und verweist zur Begründung auf die rechtliche Selbstständigkeit beider Besteuerungsverfahren.

Geklagt hatte ein Arzt, dessen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gesondert festgestellt wurden. Aus verschiedenen weiteren Beteiligungen an Personengesellschaften erzielte er gesondert und einheitlich festzustellende Einkünfte.

Im März 2014 fordert das Finanzamt den Kläger auf, seine Einkommensteuererklärung für 2013 spätestens bis zum 31. Oktober 2014 einzureichen. Noch im Oktober 2014 beantragte der Kläger eine Fristverlängerung



Das Urteil der Kölner Richter stellt Landwirte und ihre Berater vor eine organisatorische Herausforderung.

für die Abgabe dieser Erklärung bis Februar 2015. In seinem Antrag wies er darauf hin, dass die dafür notwendigen Angaben von Grundlagenbescheiden der jeweiligen Feststellungsfinanzämter abhängig seien und diese Grundlagenbescheide noch nicht vorlägen. Daher könne er keine „korrekte“ Einkommensteuererklärung 2013 abgeben und dem Finanzamt stehe deswegen auch nicht das Recht auf eine vorzeitige Anforderung dieser Erklärung zu. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab und verwies den Kläger auf seine Aufgabe, die gesondert festzustellenden Einkünfte in der Einkommensteuererklärung möglichst sachgerecht zu schätzen.

## Die Urteilsbegründung

Die Kölner Richter wiesen die Klage ab – die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ende nach dem Gesetz jeweils am 31. Mai des Folgejahres. Werden diese Erklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt, läuft die Abgabefrist jeweils bis zum Ende des Folgejahres. Das dient nach An-

sicht der Finanzrichter einem sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Steuerberater einerseits und den Finanzbehörden andererseits. Dabei hoben die Richter hervor, dass das für die Erteilung eines Grundlagenbescheides maßgebliche Feststellungsverfahren eigenständig sei.

Mit dieser Besteuerungssystematik werden „an sich“ unselbstständige Besteuerungsgrundlagen zur Einkommensteuer in einem gesonderten Besteuerungsverfahren ermittelt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln folgt daraus, dass das Ergebnis eines Grundlagenbescheides mitunter auch erst dann vorliegen kann, wenn die Abgabefrist für die Steuererklärung des Folgebescheides (hier Einkommensteuererklärung) bereits abgelaufen ist. Wegen der Eigenständigkeit beider Verfahren könne es auch vorkommen, dass der Einkommensteuerbescheid bereits erteilt wurde, obwohl ein Grundlagenbescheid über die gesondert festzustellenden Einkünfte noch nicht vorliegt.

Konkret verwiesen die Richter den Kläger auf § 155 Abs. 2 Abgabenordnung (AO): Danach kann das Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid ausdrücklich auch schon dann erteilen, wenn noch kein Grundlagenbescheid existiert. Dann muss der Steuerpflichtige die ihm noch nicht abschließend bekannten gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen in der Einkommensteuererklärung möglichst sachgerecht schätzen (§ 162 Abs. 5 AO). Eine klare Gesetzesvorgabe, die das Gericht dazu veranlasste, den Kläger auf die ihm vom Finanzamt gesetzte Abgabefrist für seine Einkommenserklärung 2013 zu verweisen. Ob der Kläger seinerseits eine andere Vorgehensweise für „ökonomisch sinnvoller“ hielt, sei unbeachtlich.

## Praktische Konsequenzen

Dieses – nach dem geltenden Verfahrensrecht zu erwartende – Urteil trifft in der Praxis auf eine oft völlig anders gestaltete Mentalität zur Abgabe von Steuererklärungen. Die Steuerpflichtigen bzw. deren Berater streben danach, die Einkommensteuererklärung erst dann abzugeben, wenn alle Besteuerungsgrundlagen bekannt sind. Gerade bei gesondert festzustellenden betrieblichen Einkünften ergeben sich aus zahlreichen Bilanzierungswahlrechten häufig erhebliche Auswirkungen auf die Einkommensteuerschuld.

In der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft kommt es nicht selten vor, dass das Finanzamt im Frühjahr die Einkommensteuererklärung für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum bis zu einem bestimmten Datum im Herbst (des Folgejahres) anfordert. Nach § 4a EStG ist aber der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, der regelmäßig für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres zu ermitteln ist, noch hälftig in die Einkommensteuerfestsetzung für das Vorjahr einzubeziehen.

Dementsprechend kann sich der Landwirt bzw. sein Steuerberater beispielsweise für 2014 erst nach dem 30. Juni 2015 ziel führend mit der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft befassen.

Wegen dieser zeitlichen Verschiebung laufen auch die Abgabefristen für die Feststellungserklärung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erheblich länger als die für die persönliche Einkommensteuererklärung. Verkürzt der Fiskus

zudem noch durch Vorabforderung den Abgabetermin für die Einkommensteuererklärung 2014, zum Beispiel auf den 31.10.2015, bleiben nur vier Monate, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für die Einkommensteuererklärung 2014 sachgerecht zu ermitteln. Noch enger wird der Zeitkorridor bei einem Forstbetrieb, der gemäß § 8c EStDV seinen Gewinn für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres ermittelt. Hier verkürzt sich

diese „Prüffrist“ im Beispielfall auf nur einen Kalendermonat.

Das Finanzgericht Köln schreibt aber den Steuerpflichtigen und deren Beratern, die an einem solch mehrstufigen Besteuerungsverfahren beteiligt sind, dieses Vorgehen ganz klar ins Stammbuch. Nach diesem Urteil ist betroffenen Land- und Forstwirten bzw. deren Beratern nur zu empfehlen, Fristverlängerungsanträge für die Einkommensteuer zu vermeiden und stattdessen

organisatorisch und arbeitswirtschaftlich dafür zu sorgen, dass die gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen mindestens überschlägig für die vorab einzureichende Einkommensteuererklärung ermittelt werden. Die Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist aber nicht nur eine „Bürde“: Sie bietet den Betroffenen auch die Chance auf eine optimiert gestaltete Steuererklärung und Steuerplanung. *Steuerberater Matthias Beer, Lüneburg*

# Keine Kürzung wegen Kassenbonus

**Sonderausgaben** Erhalten Versicherte von ihrer Krankenkasse

Bonuszahlungen, weil sie Vorsorgeaufwendungen getragen haben, dann mindert dieser „Bonus“ nicht die abziehbaren Beiträge für die sogenannte Basisabsicherung. Das hat jetzt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Einzelheiten dazu von Steuerberater Matthias Beer aus Lüneburg.

Nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Krankenkassenbeiträge für die Basisabsicherung in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig. Wer etwa regelmäßig einen Nichtraucherkurs besucht, Vorsorgeuntersuchungen wahrnimmt oder zum Zahnarzt geht, erhält dafür von vielen Krankenkassen einen Bonus ausgezahlt. Regelmäßig erfasst der Versicherte diese Leistungen in einem von der Krankenkasse ausgegebenen Bonusheft. Das Heft reicht er mit den entsprechenden Bestätigungen der Ärzte oder Kursanbieter zum Jahresende bei seiner Krankenversicherung ein. Die zahlt dann den Bonus aus.

**Sonderausgaben gekürzt**

Im Urteilsfall wollte das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung den Sonderausgabenabzug um eine Bonuszahlung von 150 Euro kürzen. Die betroffene Arbeitnehmerin wehrte sich gegen diese Kürzung mit dem Argument, die Bonuszahlung haben nicht den Krankenversicherungsbeitrag betroffen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab ihr Recht.



Foto: fotolia/Boris Zerwani

**Der Beitrag, den die Krankenkassen dem Finanzamt melden, ist häufig schon um den Bonus gemindert.**

Die Richter meinen, dass der Bonus bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Kostenerstattung des Steuerpflichtigen für Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen darstellt, die ihm seine Krankenkasse empfohlen hat. Mit dem Bonus werde diejenige Vorsorge des Versicherten honoriert, die geeignet sei, künftige Erkrankungen zu verhindern oder zu mildern. In soweit handele es sich um eine Kostenbeteiligung der Krankenkasse. Eine Gleichartigkeit zwischen Bonus und Beitragszahlung könnte es nach Auffassung des Finanzgerichts nur geben, falls sich der durch den Krankenversicherungsbeitrag erlangte Versicherungsschutz auch auf die selbst getragenen

Aufwendungen bezöge. In der Praxis würden aber nur Vorsorgeaufwendungen per Bonus belohnt, die von der Krankenversicherung ohnehin nicht erstattet worden wären.

**Detektivarbeit gefragt**

Das unterlegene Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen X R 17/15) eingelegt. Gesundheitsbewussten Steuerpflichtigen sei daher empfohlen, in keinem Fall eine Kürzung ihrer Krankenkassenbeiträge um derartige Bonuszahlungen zu akzeptieren. Sie sollten Einspruch einlegen und unter Hinweis auf die anhängige Revision das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Bei Prüfung des eigenen Einkommensteuerbescheides gilt es aber auch die „Klippen“ des digitalen Besteuerungsprozesses zu umschiffen: Kraft Gesetzes sind die Krankenkassen verpflichtet, dem Fiskus die gezahlten Krankenkassenbeiträge elektronisch zu übermitteln. Diese Daten lässt das Finanzamt dann automatisch in die Einkommensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen einfließen. Nicht selten melden Krankenkassen dem Finanzamt – sozusagen im voraus-eilenden Gehorsam – einen um den Bonus geminderten Krankenkassenbeitrag, den das Finanzamt unmittelbar und unabhängig von den erklärten Werten übernimmt.

Nur selten finden sich in den Erläuterungstexten zum Steuerbescheid Hinweise auf die entsprechende Kürzung des Krankenkassenbeitrags. Wer betroffen ist, sollte sich daher mit detektivischem Spürsinn an die Prüfung seines Einkommensteuerbescheides begeben, zumal er wohl nur selten selbst auf die Idee kommen wird, seinen Krankenkassenbeitrag bei der Eintragung in die Steuererklärung um den Bonus zu kürzen. Urteil vom 23. 7. 2015, Az. 3 K 1387/14.

– Anzeige –



Lüner Weg 32a  
21337 Lüneburg

Dipl.-Finanzwirt  
**Matthias Beer**  
Steuerberater

Telefon 04131-7572133  
www.beer-steuerberatung.de